

# Stadt Villach

## Abgaben

Rathausplatz 1  
9500 Villach



Datum: 25. Februar 2019

Seite: 1

**Kassenzeichen**  
**100816/1000/003**

---

Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

Auskünfte    Obermann/Lackner/Ziegler  
Zimmer        103, Eingang IV  
Telefon        +43 4242 205 DW 5454  
Faxnr.         +43 4242 205 DW 5499  
Email          abgaben@villach.at

Gläubiger-ID AT49ZZZ00000036981

### Bankverbindung

Unicredit Girokonto  
BIC: BKAUATWW                      IBAN: AT10 1200 0004 2252 8307

**1** Herr  
Ing. Max Mustermann  
Musterstraße 1  
9500 Villach

## Bescheid zur Wasserbezugsgebühr Villach

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff der Verordnungen des Gemeinderates der Stadt Villach vom 4.12.2015 und 7.12.2018, mit denen Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, wird die Wasserbezugsgebühr wie folgt festgesetzt:

### Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Ort
003	Musterstraße 1,	Villach
Alte EDV-Nummer: 266-13-66-1		

### Steuerpflichtige(r)

Anrede / Name	Straße	Ort
Herr Max Mustermann	Musterstraße 1	9500 Villach

### Festsetzung Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

4	Jahr	Beschreibung	5	Bruttobetrag	6	bisher vorgeschrieben	7	Abrechnungs-betrag
<b>Abrechnung</b>								
	2018	Wasserbezugsgebühr		176,00 €		176,00 €		0,00 €
	2018	Bereitstell.Geb.: 3 m³/h		4,69 €		18,76 €		-14,07 €
	2018	Bereitstell.Geb.: Q3 4 m³/h		14,06 €		0,00 €		14,06 €
		<b>Gesamt (Guthaben werden negativ dargestellt)</b>		<b>194,75 €</b>		<b>194,76 €</b>		<b>-0,01 €</b>

Die Summe der neuen Teilzahlungsbeträge ergibt Brutto 200,92 €.

Die Beträge werden zu den u.g. Terminen von Ihrem Konto eingezogen bzw. überwiesen. Mandatsreferenz 266-101.

### Fälligkeitstermine zur Abrechnungsperiode 2018

Fälligkeit	28.03.19							<b>Summe</b>
Wasserbezug / Bereitstellung	-0,01 €							-0,01 €
<b>Summe</b>	<b>-0,01 €</b>							<b>-0,01 €</b>

### Fälligkeitstermine zur Abrechnungsperiode 2019

Fälligkeit	15.05.19	15.08.19	15.11.19	15.02.20				<b>Summe</b>
Wasserbezug / Bereitstellung	45,66 €	45,66 €	45,66 €	45,66 €				182,64 €
USt.-Betrag	4,57 €	4,57 €	4,57 €	4,57 €				18,28 €
<b>Summe</b>	<b>50,23 €</b>	<b>50,23 €</b>	<b>50,23 €</b>	<b>50,23 €</b>				<b>200,92 €</b>

**Wasserbezogsermittlung Objekt 003, Musterstraße 1,**

Zählernr.	Zählerart	11 Zeitraum	Ablese- datum	Zählerstand		Bezug in m <sup>3</sup>	Bezug Vorperiode in m <sup>3</sup>
				12 alt	13 neu		
10 13030436	3 m <sup>3</sup> /h	01.01.18-25.03.18	25.03.18	12 640	13 664	14 24,00	15 125,00
18040605	Q3 4 m <sup>3</sup> /h	26.03.18-31.12.18	31.12.18	0	101	G 101,00	

16 Da Sie Ihrer Verpflichtung zur Bekanntgabe des Wasserzählerstandes nicht nachgekommen sind, erfolgte gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, die Ermittlung des Wasserzählerstandes und des Wasserverbrauches im Wege einer Schätzung.

**Gebührenermittlung Objekt 003, Musterstraße 1,**

Zeitraum	Tarifbezeichnung	Menge	Faktor	Tarif Netto	Betrag Netto	USt.-Betrag	Betrag Brutto
	<b>Abrechnung 2018</b>						
17 01.01.18-25.03.18	Wasserbezugsgebühr	24,00		1,28 €	30,72 €	(10%) 3,07 €	33,79 €
26.03.18-31.12.18	Wasserbezugsgebühr	101,00		1,28 €	129,28 €	(10%) 12,93 €	142,21 €
01.01.18-25.03.18	Bereitstell.Geb.: 3 m <sup>3</sup> /h	3,00	0,25	17,04 €	4,26 €	(10%) 0,43 €	4,69 €
26.03.18-31.12.18	Bereitstell.Geb.: Q3 4 m <sup>3</sup> /h	9,00	0,75	17,04 €	12,78 €	(10%) 1,28 €	14,06 €
	<b>Summe Abrechnung</b>				<b>177,04 €</b>	<b>17,71 €</b>	<b>194,75 €</b>
	<b>Teilzahlungen für Abrechnung 2018</b>						
18 01.01.18-31.12.18	Wasserbezugsgebühr				160,00 €	(10%) 16,00 €	176,00 €
01.01.18-31.12.18	Bereitstell.Geb.: 3 m <sup>3</sup> /h				17,04 €	(10%) 1,72 €	18,76 €
	<b>Summe Teilzahlungen bisher</b>				<b>177,04 €</b>	<b>17,72 €</b>	<b>194,76 €</b>
	<b>Summe Abrechnungsbetrag</b>					<b>-0,01 €</b>	<b>-0,01 €</b>

Eine Änderung des Teilzahlungsbetrages kann jederzeit im Wasserwerk der Stadt Villach beantragt werden.

Der Abrechnungsbetrag wird mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig. Im Falle eines erteilten Abbuchungsauftrages wird der Betrag von Ihrem Bankkonto eingezogen bzw. zurück überwiesen.

Etwaige Umsatzsteuendifferenzen ergeben sich aus den Rundungsbestimmungen des § 204 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung.

Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben, so gilt gemäß § 101 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

**Begründung**

Die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindefwasserversorgungsgesetzes - K-GWVG und der zitierten Verordnungen des Gemeinderates der Stadt Villach, sowie aufgrund des Ergebnisses der amtlichen Erhebungen. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Wasserbezuges (m<sup>3</sup>) mit dem Gebührensatz und der Vorschreibung einer jährlichen Bereitstellungsgebühr.

Seitens der Abgabenbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 120a und 121 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde alle Umstände anzuzeigen haben, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Diese Anzeigen sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses zu erstatten.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides bei der Stadt Villach, Abteilung Abgaben, entweder schriftlich, per Telefax oder per e-Mail eingebracht werden kann. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, d. h., der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Bürgermeister

Hans Ortner  
Abteilungsleiter

---

## Anhang

Entsprechend der Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl.II Nr. 304/2001, in der derzeit geltenden Fassung, geben wir Ihnen im beiliegenden Folder die Qualitätsparameter des gelieferten Trinkwassers bekannt.

### 19 Sie beziehen Wasser aus der Unionquelle.

Hinweis: Für Änderungsmeldungen im Zuge von Eigentumswechsel weisen wir darauf hin, dass für die Ummeldung des Wasseranschlusses und zur exakten Bezugsabgrenzung der, zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer, einvernehmlich festgestellte Wasserzählerstand zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges erforderlich ist. Bis zum Einlangen der vollständigen Änderungsmeldung bleibt die Abgabepflicht des bisherigen Abnehmers aufrecht.

